



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 14. August 1913.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschriften meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 — I. A. Ille 6368 — über die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande auch auf das wilde Geflügel, das zu den in § 1 der Anordnung aufgeführten Geflügelarten gehört, wie Wildgänse, Wildenten, Wildschwäne, Anwendung finden. Ich bestimme daher hiermit, daß die Anordnung vom 1. August 1911 nur auf die Einfuhr von Hausgeflügel anzuwenden ist. Wildgeflügel unterliegt der amtstierärztlichen Grenzuntersuchung und den sonstigen Beschränkungen der Anordnung nicht.

Berlin, den 12. Juli 1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehender Erlass wird mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. September 1911 — Nr. 178, Seite 86/89 des Kreisbuches für 1911 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustadt, den 9. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 307. Im Monat Juli haben Jahresjagdscheine erhalten:

1. Malorny, Lehrer in Neustadt, gültig vom 3. Juli 1913.
2. Glombit, Gemeindevorsteher in Babierzau, gültig vom 7. Juli 1913.
3. Wilhelm Hans von Oppersdorff, Graf in Schloß Oberglogau, gültig vom 12. Juli 1913.
4. Johann Thomalla, Bauergutsbesitzer in Rosenberg, gültig vom 15. Juli 1913.
5. Kunze, Waldwärter in Riegersdorf, gültig vom 27. Juli 1913.

Neustadt, den 4. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 308. Die auf Seite 347 Stück 32 des Regierungsamtsblattes veröffentlichte Abänderung der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 3. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Offizielle Bekanntmachung.

Für die am 1. Januar 1914 ins Leben tretende Allgemeine Ortsfrankenfasse des Kreises Neustadt O.-S., welche den gesamten Kreis Neustadt O.-S. mit Ausnahme der Stadt Neustadt O.-S. umfaßt, sind die Wählerlisten für die Wahl der Ausschußvertreter aufzustellen.

Der Ausschuß besteht nach § 67 der Satzung aus 9 Vertretern und 9 Ersatzmännern, von denen je $\frac{1}{3}$ von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern, je $\frac{2}{3}$ von den volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte in getrennter Wahl zu wählen sind.

Die Allgemeine Ortsfrankenfasse des Kreises Neustadt O.-S. umfaßt die im § 165 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen mit Ausnahme der in der Land- und Forst-

wirtschaft Beschäftigten, der Dienstboten, der im Wandergewerbe Beschäftigten, der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten. Auch die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetriebe, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten gehören der Allgemeinen Ortskrankenkasse dann an, wenn sie nicht in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

Der § 165 der R.-B.-D. lautet: für den Fall der Krankheit werden versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende,
7. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzblatt 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuches fällt, sowie die Besatzung der Fahrzeuge der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Absatz unter Nr. 1—5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2—5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M. an Entgelt übersteigt.

Der Allgemeine Ortskrankenkasse gehören nicht an Versicherungspflichtige, die in eine Knappschaftskrankenkasse oder eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören, derartige Kassen sind — unter der Voraussetzung, daß ihre Satzungen vom Königlichen Oberversicherungsamt bestätigt werden — für den Bezirk des Versicherungsamtes Neustadt O.-S.:

1. die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Neustadt O.-S.,
2. die Ortskrankenkasse der Schuhmacher in Neustadt O.-S.,
3. die Ortskrankenkasse der Gesellen und Lehrlinge in Oberglogau,
4. die Betriebskrankenkasse der Handelsgesellschaft S. Fränkel in Neustadt O.-S.,
5. die Betriebskrankenkasse der Handelsgesellschaft S. Fränkel in Neustadt O.-S. für die bei ihr beschäftigten Webermeister,
6. die Krankenkasse der Maurer-, Zimmerer-, und Steinmetzhinnung in Neustadt O.-S.,
7. die Betriebskrankenkasse der Zuckersfabrik Buchelsdorf,
8. die Betriebskrankenkasse der Zuckersfabrik Oberglogau,
9. die Betriebskrankenkasse der Zuckersfabrik Schönowitz.

Alle übrigen bisher bestehenden Betriebskrankenkassen werden ebenso wie die Kreiskrankenversicherung mit dem 31. 12. 1913 geschlossen.

Versicherungsfrei sind:

1. die in Betrieben oder im Dienst des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mit $1\frac{1}{2}$ fachem Betrage des Krankengeldes (gleich dem halben Grundlohn für jeden Wochentag) gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Anstalten,
2. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
3. Personen des Soldatenstandes, die eine des im § 169 der R.-B.-D. bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung auf eine bürgerliche Beschäftigung ausüben, auf die § 169 der R.-B.-D. anzuwenden ist,

4. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
5. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diaconissen, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 Mk. übersteigt:

1. versicherungsfrei Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der R.-B.-O. bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliche Arbeitsverhältnisse und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen.

Nicht beitrittsberechtigt sind Personen, die das 65. Jahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind jedoch bei der bevorstehenden Wahl lediglich die Versicherungspflichtigen nicht die Versicherungsberechtigten.

Bei der Wahl der Vertreter der Versicherten hat jeder volljährige Versicherte (ohne Unterschied des Geschlechts) eine Stimme. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Versicherte, die zur Zeit Krankenkassen angehören, die mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab geschlossen bzw. aufgelöst werden, sind ebenfalls wahlberechtigt, wenn sie vom 1. Januar 1914 ab der Allgemeinen Ortskrankenkasse angehören werden.

Bei der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner gelten folche Arbeitgeber als beteiligt, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten (vom 1. Januar 1914 ab) Beiträge an die Allgemeine Ortskrankenkasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu den Versicherten.

Die Arbeitgeber führen für einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme; Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen für je angefangene 10 Beschäftigte eine, höchstens aber 10 Stimmen. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten werden aufgefordert, sich in der Zeit vom 18. bis 24. August d. Js. bei dem Magistrat bezw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher ihres Beschäftigungsortes (die Arbeitgeber bei dem des Niederlassungsortes), unständig Beschäftigte am Wohnorte zwecks Eintragung in die Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt.

Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in die Wählerliste aufgenommen sind.

Neustadt O.-S., den 11. August 1913.

Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt in Oberschlesien.

Der Vorsitzende. J. B. Thöne.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises mache ich auf die öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Anmeldung zu den Wählerlisten für die Wahl des Ausschusses der am 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Allgemeinen Ortskrankenkasse aufmerksam und ersuche, unverzüglich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt Wählerlisten nach dem nachstehend angegebenen Muster anzulegen und nach Maßgabe der in der öffentlichen Bekanntmachung ausgeführten Bestimmungen auszufüllen.

Um 24. August abends 8 Uhr sind die Wählerlisten zu schließen und mir am 25. August vor-
mittags „eingeschrieben“ hierher einzureichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist umgehend in ortssüblicher Weise bekannt zu machen.

Neustadt D.-S., den 11. August 1913.

Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt O.-S.

Der Vorsitzende. S. B. Thöne.

Muster I.

Wählerliste der Arbeitgeber.

Muster II.

Wählerliste der Versicherten.

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Arbeitgebers	Des Versicherten					Stimm- abgabe
1	2	3	4	5	6	7	8

Formulare hierzu sind in der Kreisblattdruckerei (R. Reichelt) vorrätig.

Nr. 309. Betrifft die Wahl von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden.

Gemäß der Vorschrift im Artikel 13 der ministeriellen Instruktion vom 10. März 1873 wird bekannt gemacht, daß die auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestellten Wahlmänner-Verzeichnisse für die Wahl je eines Kreistagsabgeordneten im 10. und 13. Wahlbezirk der Landgemeinden zur Ergänzung des Kreistages gemäß § 108 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Zimmer 4 des Kreisverwaltungshauses hier selbst vom 15. August d. Js. ab zu jedermann's Einsicht ausliegen werden.
Neustadt, den 8. August 1913. Der Königliche Landrat.

Der Königliche Landrat.

Nr. 310. Auf die in der Sonderbeilage zu Stück 28 des Amtsblattes für 1913 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 1. Juli 1913 über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid wird hingewiesen.

Neustadt, den 31. Juli 1913.

Der Königliche Sandrat

Nr. 311. Es werden die Ortsbehörden auf die auf Seite 3 des III. Teiles des Kreisbuches von 1843/1909 abgedruckte Bekanntmachung vom 20. August 1907 über die Abgabe von Leichen an die Königliche Anatomie in Breslau hingewiesen.

Neustadt, den 5. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 312. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat in ihrer „Zeitschrift“ wiederholt vor dem Wanderlehrer Weiß gewarnt, der auf dem Lande umherzieht und öffentliche Vorträge über Tierkrankheiten und deren Heilung hält. Der Wanderlehrer Weiß ist, wie seine Vorträge beweisen, auf dem Gebiete der Landwirtschaft völlig unerfahren. Ein von ihm empfohlenes Buch „Praktische Vorträge über Tierkrankheiten“ von Albert Göthling enthält nach dem Urteil des Tierseuchenamts der Landwirtschaftskammer zahlreiche Unrichtigkeiten. Am Schluss seiner Vorträge preist Weiß dann meistens seine teuren und unnötigen Instrumente an und er versteht es, bei den leichtgläubigen und unerfahrenen kleinen Landwirten die Instrumente an den Mann zu bringen. Nachstehend wird ein in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer erschienener Artikel abgedruckt, aus dem das Treiben des Weiß klar hervorgeht. Es kann auch meinerseits vor dem genannten Wanderlehrer nur gewarnt werden. Die Landwirtschaftskammer bittet, wenn Weiß in einem Orte seine Vorträge ankündigen sollte, ihr hier von sofort Mitteilung zu machen, damit sie die nötigen Gegenmaßnahmen treffen kann.

Neustadt, den 8. August 1913.

Der Königliche Landrat.

„Es ist erstaunlich, daß es dem Geschäftsreisenden Weiß noch immer gelingt, seinen Unsug fortzuführen, als „Wanderlehrer“ aufzutreten, trotzdem die Kammer in dieser „Zeitschr.“ schon zweimal vor ihm gewarnt hat. Um diesem Herrn das Geschäft zu erschweren, will ich kurz schildern, in welcher Weise er seine sogenannten Vorträge inszeniert, um zum Schluss seine teuren und unnötigen Instrumente an den Mann zu bringen.

Der Gemeindevorsteher bekommt mit einem Anschreiben, in dem er um Besorgung eines geeigneten Saales und meistens auch um Nachtquartier bittet, die nötige Anzahl Einladungen übersandt, mit der Bitte, dieselben in der Gemeinde verteilen zu wollen. Eigentlich müßte ja die komische Ausmachung der Einladung schon stutzig machen; leider ist dies nicht der Fall und unser „Geschäftsfreund“ findet ein volles Haus. Den Vortrag zu kritisieren, erübrigkt sich völlig. Er beweist nach 5 Minuten, daß Weiß überhaupt keinen blassen Dunst von irgend einem landwirtschaftlichen Gebiete hat. Er erzählt auswendig gelernte Kalenderrezepte, gebraucht Fremdwörter, die er so scherhaft verdreht, daß der Abend durch die unfreiwillige Komik wenigstens einen Lachblitz erhält. Er erzählt aber leider auch, daß viel Geld der teure Tierarzt erhält, was nicht mehr nötig ist, wenn man seine schönen Instrumente besitzt. Wenn man nun aber hört, daß er da z. B. ein Hartgummirohr anbietet, das seine Dienste als Schlundrohr, Klistierschlauch, zum Ausspülen bei Geburten, bei Knötzchenseuche und ähnlichem tun soll, wird man sich wohl bald überzeugen, welche Verwirrung dieser „Lehrer“ bei weniger Gebildeten anrichten kann. Daß er aber häufig genug „Gläubige“ finden mag, beweist wohl am besten, daß der Mann anscheinend von diesem Gewerbe im Umherziehen lebt. Wie sehr erschwert er aber andererseits den wirklichen Wanderlehrern die Tätigkeit! Es ist doch klar, daß viele nicht mehr Versammlungen besuchen, da sie glauben, sie sollen zum Schluss wieder etwas kaufen. Andererseits wollen sie sich nicht mehr langweilen lassen, wie das letzte Mal. Gerade der kleinere Landwirt, für den die Tätigkeit unserer Lehrer den meisten Segen bringen soll, wird durch solche Leute verwirrt und kopfschüttend gemacht. Hauptsächlich da sich Weiß am häufigsten Gegendens auszufinden wird, wo der kleine Mann durch landwirtschaftliche Vereine noch wenig aufgeklärt ist, kann unabsehbarer Schaden angerichtet werden. Das wird derjenige am besten beurteilen können, der weiß, wie misstrauisch unsere kleinen Besitzer sind, wenn sie einmal hereingefallen sind.

Auch hier suchte Weiß vor einigen Tagen seine Kunst anzubringen. Man ließ ihn aber Gott sei Dank nicht erst zu Ende kommen, und gab ihm sehr deutlich zu verstehen, für was man ihn hielt. Er hat es auch vorgezogen, die in der Nachbarschaft angefechteten Versammlungen nicht zu besuchen. Wenn es ihm oft so erginge, würde dieser Unsug bald ein Ende haben. Noch besser wäre es allerdings, die Kammer würde die Gemeindevorsteher in irgend einer Form belehren, daß sich in dieser Weise keine Wanderlehrer anmelden noch betätigen.

Groß Peterwitz, Kr. Trebnitz.

Martide.“

Nr. 313. Auf die in der Sonderbeilage zu Stück 28 des Regierungsamtssblattes veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 3. Juli d. Js. betreffend die Sicherheit in Kinematographentheatern wird hingewiesen. Zu der Polizeiverordnung sind einige Druckschlerberichtigungen ergangen, die im Amtsblatt Stück 30 S. 327 abgedruckt sind. Die Polizeiverordnung ist hiernach zu berichtigen.

Neustadt, den 5. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 314. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Juni d. Js. — J.-Nr. III 5750 — die Aufstellung der von der Firma Autogenwerk „Rhöne“, G. m. b. H. in Mitteldorf, hergestellten Acetylenapparate „Rhöne“ gemäß §§ 1, 2 und 10 der Acetylenverordnung vom 10. Mai 1906 unter gewissen vom Herrn Minister zugelassenen Erleichterungen allgemein genehmigt. Der genannte Ministerialerlaß nebst Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln sind im Amtsblatt St. 31 unter Nr. 733 veröffentlicht.

Neustadt, den 7. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 315. Es sind als Kreistagsator vereidet worden:

1. Rittergutsbesitzer v. Wittenburg auf Schlogwitz,
2. Güterdirektor Schönbrunn in Zellin,
3. Gutsbesitzer Finsterbusch in Kreivitz,
4. Bauergutsbesitzer Gaida in Grocholub.

Neustadt, den 9. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Nr. 316. Zum ständigen Stellvertreter des Fleischbeschauers des Schaubezirks Zellin wird der Fleischbeschauer des Schaubezirks Bawade bestellt.

Neustadt, den 8. August 1913.

Der Königliche Landrat.

Von der Leitung des Provinzialverbandes Schlesien des Jungdeutschlandbundes geht folgende Mitteilung zu:

Am 30. August d. Js. findet auf dem Palaisplatz in Breslau um 12 Uhr mittags eine Huldigung der schlesischen Jugend vor dem Kaiser statt.

Es wird erneut hervorgehoben, daß es sich bei dieser Huldigung nicht um eine ausschließliche Beteiligung des Jungdeutschlandbundes handelt, sondern um alle Jugendvereine, die auf nationalem Boden stehen. So erklärt es sich auch, daß der Herr Oberpräsident persönlich bei diesem Anlaß den Dank der schlesischen Jugend für die hochherzige Stiftung unseres Kaisers vom 10. März d. Js. zum Ausbau des Forts Silberberg zum Ausdruck bringt. Höchst willkommen ist es daher, wenn noch weitere Anmeldungen erfolgen, insbesondere von allen größeren Verbänden und Vereinen, denen Jugendliche angehören. Erleichtert wird die Beteiligung dadurch, daß von verschiedenen Seiten, u. a. auch von Seiner Eminenz dem Herrn Kardinal-Fürstbischof Mittel zur Unterstützung besonders Bedürftiger für die Fahrt in entgegenkommender Weise bereit gestellt worden sind.

Welch großes Interesse der Herr Fürstbischof selbst an der geplanten Veranstaltung nimmt, geht aus einem von ihm an den Vorsitzenden des Provinzialverbandes Schlesien des Jungdeutschlandbundes General d. Inf. z. D. Freiherrn von Seckendorff gerichteten Schreiben hervor, in welchem er wörtlich sagt:

„Ich teile die Freude an der demnächstigen Jugendfeier in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und bin überzeugt, daß alle beteiligten Kreise sich einmütig aneinanderschließen werden, um das Fest würdig auszufestalten.“

Anfragen bezw. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle „Jungdeutschland“, Provinzialverband Schlesien f. d. Bez. d. VI. Armeekorps, Breslau 13, Kaiser-Wilhelmstraße 52.

Vorstehendes ist von den Ortsbehörden den Beteiligten alsbald mitzuteilen.

Neustadt, den 9. August 1913.

Der Königliche Landrat.
von Holtig.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm	Neustadt O.-S., den 12. August 1913.						Oberglogau, den 9. August 1913.						Gütz, den 9. August 1913.					
		gut		mittel		gering		Höchster Preis		Mittler. Preis		Niedr. Preis		Höchster Preis		Mittler. Preis		Niedr. Preis	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Weizen . . .	20	40	19	40	18	80	—	—	—	—	—	—	20	20	20	00	19	90
2	Hoggen . . .	17	40	16	50	16	00	—	—	—	—	—	—	16	50	16	20	16	00
3	Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	20	—	—	15	00
4	Dauer . . .	15	40	14	20	13	40	—	—	—	—	—	—	16	20	16	00	15	90
5	Erbsen . . .	28	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln . . .	5	60	—	—	5	00	6	00	5	00	4	50	—	—	—	—	—	—
7	Stroh . . .	3	60	—	—	—	—	—	—	5	00	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu . . .	6	60	—	—	—	—	—	9	00	8	50	8	00	—	—	—	—	—
9	Heu (neu) . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	00	6	00	5	80	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	50	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeiger.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Klein Strehlitz belegenen, im Grundbuche von Klein Strehlitz

Band IV Blatt 190

" X " 497

" XII " 598 und

Klein Strehlitz (Oratsch) Band I Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauern Karl Majer und dessen Ehefrau Marie, geb. Ernst, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragenen Grundstück am 23. Oktober 1913 vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 6 — versteigert werden. Das Grundstück Bl. 190 ist eine 78,70 a große Wiese mit 9,25 Taler Grundsteuerreinertrag. Das Grundstück Bl. 497 ist eine 16,60 a große Wiese mit 1,95 Taler Grundsteuerreinertrag. Das Grundstück Bl. 598 ist eine 1,7870 ha große Ackerparzelle mit 9,19 Taler Grundsteuerreinertrag. Das Grundstück Bl. 30 Oratsch ist ein Bauergut in Klein Strehlitz mit Wohnhaus und Pferdestall mit Hofraum, Kuhstall mit Wagenremise, Scheune, Auszugshaus mit Kuhstall, Acker und Wiese, 13,3657 ha groß, mit 58,70 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 142 Mt. Gebäudesteuernutzungswert. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Oberglogau, den 3. August 1913.

Königliches Amtsgericht.

In Ausführung des Brudnikausbaues durch das Dorf Kreivitz wird auch die Fahrbrücke über die Brudnik an der Heißig-Mühle zu Kreivitz umgebaut.

Die vorgenannte Brücke wird zu diesem Zwecke vom 20. d. Mts. ab auf 6 Wochen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr nach Kreivitz hat durch das Dorf Dittersdorf auf dem Kommunikationswege von Dittersdorf nach Kreivitz zu erfolgen.

Neustadt O.-S., den 12. August 1913.

Die Fließbauverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Jagdnutzung auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken I und II in Dittmannsdorf soll — jeder Bezirk für sich —

am Donnerstag den 28. d. Mts.

nachmittags 4 Uhr

in meiner Wohnung beschränkt öffentlich meistbietet verbachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen öffentlich aus und werden im Termin nochmals bekannt gemacht werden.

Dittmannsdorf, den 12. August 1913.

Der Jagdvorsteher.

Fischer.

Bei der
städtischen Sparkasse zu Neustadt O.-S.

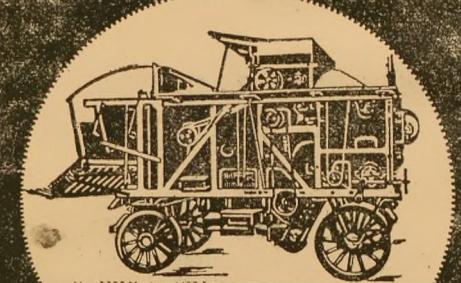
(Geschäftsstelle im Stadthause)

werden Spareinlagen von 2000 Mk. und mehr bei **dreijähriger Sperrung mit 4 Prozent**

und bei **einjähriger Sperrung mit 3 $\frac{3}{4}$ Prozent verzinst.**

Anträge auf Sperrung sind mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Spar-
kassenbuches zu stellen.

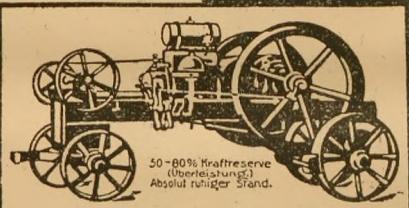
AKRA



MOTOR-
DRESCH-
-SATZ -

Von 2200 Mark und 120 J. /
Tagesleistung an u. mehr.
2-5 fache marktfertige
Reinigung.

Erstklassig. Unverwüstlich.
Leichtzugig. Absolut betriebs-
sicher. Brillanter Reindrusch.
Hervorragende
Reinigung.



Kleinster Brennstoffverbrauch.
Leichter Gang. Passend zu Leindruck
u. Dreschgenossenschaften. Jeder
Zeit im Betriebe zu beschaffen:
Breslau, Ofenerstr. 91.

50-80% Kraftreserve
(Überlastung).
Absolut ruhiger Stand.

KYFFHAUSERHÜTTE — BRESLAU

**„Stießla“ Verein chemischer Fabriken,
Jda- und Marienhütte**

zu **Saara** (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und **Breslau V** (Tauenzienplatz 1).

Unter Gehalts-Garantie offerieren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie
die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. a. auch Kalkstickstoff und Thomasmehl in reinster
Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

Verdingung.

Für den Neubau des Gymnastikdirektorenwohnhauses in Neustadt O.-S. sollen die

Zimmerarbeiten

verdungen werden.

Angebote sind bis Donnerstag, den 14. August, vormittags 11 Uhr porto- und bestellgeldfrei hierher einzureichen. Angebotshefte werden gegen portofreie Einsendung von 0,50 Mf. hier verabfolgt.

Zeichnungen liegen zur Einsicht hier aus.
Neustadt O.-S., den 26. Juli 1913.

Königliches Hochbauamt.

J. A.

Salzburg,
Techn. Bürohilfsarb.

8—10000 Mf. sind auf ländl. Grundstück hypoth. zu vergeben. Anfragen unter E. Kl. 21 an die Expedition d. Bl. bis 1. Septbr. erbeten.

Kreissparkasse Neustadt OS.

**3 $\frac{1}{2}$ 0%
o**

Tägliche Verzinsung.

Lahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Röhlischerei,
Neustadt O.-S.

Träger, Säulen,

Stall- und Dachfenster,
Nägel, Deckenrohr,

Ofenbauartikel.

Kessel, Wannen,
Pferderäumen, Krippen,
Baubeschläge,
Patent-Torrollen,

Drahtgeflechte,

Stacheldraht, Spalierdraht

liefern sehr billig

Ernst Dittrich,

Neustadt O.-S., Ring 40.

Telefon 95.



Formulare zu Wählerlisten

für die Arbeitgeber und die Versichereten

zu den Ausschüssen für die

neuen Krankenkassen

sind zu haben in der

Kreisblattdruckerei

(R. Reichelt) in Neustadt O.S., Ring 6 u. 7.





Vergleichen Sie diese Ähren!

Hier: Kraft und Fülle
dort: Armut und Dürftigkeit!

Freude und Glück auf der einen Seite – Elenger und Verzweiflung auf der anderen – das eine Los wird dem zufallen, welcher auf die Mahnungen der berufenen Berater der Landwirtschaft in Praxis und Wissenschaft hört, das andere Los wird dem zuteil, der diese Lehren gelassenlich überhort! Eine diefer Mahnungen laufen:

„Düngt mit Kalisalzen!“

Landwirte! Der Beweis ist längst erbracht, daß eine Düngung mit Kalisalzen (Kainit 12–15% für leichtere, Kali-düngelalte 20–22, 30–32 40–42% für schwerere Böden) die Qualität der Früchte steigert, die Ernten erhöht und damit den Bestand des Landwirts vergrößert und vermehrt!

Alle Auskünfte über zweckmäßige Düngung jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche
Auskunftsstelle des Kalisyndikats
G. m. b. H., Breslau, Gartenstr. 104.